
99. Klage aus dem Anerkennnisse der unehelichen Vaterschaft nach dem Großherzoglich hessischen Gesetze vom 30. Mai 1821, betr. die Aufhebung der s. g. Fornikationsstrafen; ist das letztere und der Art. 340 Code civil durch §. 14 Ziff. 2 des Einf.-Ges. zur C.P.D. aufgehoben?

Revision wegen Verletzung gemeinrechtlicher Grundsätze bei der Anwendung des Partikularrechtes und wegen mangelnder Begründung in betreff der Beweisfrage.²

III. Civilsenat. Urth. v. 29. März 1881 i. S. A. Pr. (Rl.) w. D. Sch. u. Gen. (Bekl.) Rep. III. 689/81.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Cassel.

¹ Vgl. Struckmann, Komm. S. 123 Note 1; Seuffert, Komm. S. 245 Note 2. D. C.

² Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 4 Nr. 60 S. 212 unter 4.

D. C.

Der Ackermann Johs. W. von D. ist am 17. Sept. 1879 ledigen Standes gestorben, und es haben die Beklagten auf Grund eines von demselben errichteten Testamentes den Nachlaß in Besitz genommen. Kläger erhebt namens seiner am 25. Juli 1878 geborenen Enkelin Klage auf Herausgabe dieses Nachlasses, eventuell eines Sechstheiles desselben, indem er sich darauf beruft, daß Johs. W. der Mutter des Kindes die Ehe versprochen und das von dieser geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt habe. Die Beklagten wenden ein, daß der Klageanspruch nach dem im Amtsgerichtsbezirke Biedenkopff geltenden Großh. heffischen Gesetze vom 30. Mai 1821 hinfällig und überdies weder ein rechtsgültiges Eheverlöbniß noch ein rechtsverbindliches Anerkenntniß der außerehelichen Vaterschaft vorhanden oder auch nur behauptet worden sei. Nach stattgehabter Beweisaufnahme hat das Landgericht durch Urteil ausgesprochen:

„daß die Elisabeth Fr. als Brautkind und Erbin des Johs. W. anzuerkennen und die Beklagten schuldig, den Nachlaß des W. nach einem eidlich zu bestärkenden Inventar nebst den gezogenen Nutzungen an Kläger herauszugeben.“

Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des ersten Urtheiles die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz beantragte der Revisionskläger Wiederherstellung des Landgerichts-Erkenntnisses, indem er ausführte:

„1. Das Gesetz vom 30. Mai 1821 sei als Prozeßgesetz durch §. 14 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. beseitigt, und es könne jetzt unter der Herrschaft der letzteren der Nachweis der unehelichen Vaterschaft, wie nach gemeinem Recht, durch jedes Beweismittel und nicht nur durch freiwilliges Geständniß des Vaters geführt werden.“

„2. Eventuell irre das Oberlandesgericht rechtsgrundfänglich und verstoße gegen gemeines Recht, wenn es zur Klagebegründung die Bezugnahme auf einen Formalakt verlange.“

„3. Überdies handle es sich hier um die Frage, ob der Enkelin des Klägers die Rechte eines Brautkindes zuständen. Auf solche Rechtsverhältnisse beziehe sich das fragliche Partikulargesetz überhaupt nicht.“

Das Reichsgericht gab der Beschwerde statt.

Aus den Gründen:

„Mit Rücksicht auf den ersten Revisionsangriff erscheint es erforderlich, die Natur und Tragweite des im Amtsgerichtsbezirke Wieden- kopf geltenden Großh. hessischen Gesetzes vom 30. Mai 1821 betr. „die Aufhebung der sog. Fornikationsstrafen“ festzustellen.

Daselbe ist nach seinen einleitenden Worten durch die Erwägung veranlaßt worden:

„daß sich der Gesetzgeber sowohl von der Unzweckmäßigkeit der Strafen, welche in einem Teile des Landes auf die einfachen Fleisches- vergehen gesetzt seien, als von den Nachteilen gerichtlicher Unter- suchungen, deren Zweck die Ausmittlung des Vaters eines durch außerehelichen Weischlaf erzeugten Kindes sei, überzeugt habe.“

Mit Rücksicht hierauf wird in Art. 1 des Gesetzes die Aufhebung der gedachten Strafen zwischen Personen ledigen Standes, welche in verbotenen Graden miteinander weder verwandt noch verschwägert sind, verordnet und in Art. 2 unter Rückanwendung auf noch nicht anhängige Fälle bestimmt:

„Ein gerichtliches Verfahren, welches den Zweck hat, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu entdecken oder zu überführen, findet nicht mehr statt; es ist daher gegen denselben eine Klage auf Anerkennung oder Ernährung des Kindes so wenig, als auf Privat- satsifikation und Kostenvergütung fernerhin zulässig.“

Schon der Wortlaut noch mehr aber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes

vgl. Müller, Archiv für Gesetzgebung aller deutschen Staaten Bd. 3 S. 439 flg.

zeigt, daß die Absicht des Gesetzgebers zunächst auf die Abschaffung der in den althessischen Gebietsteilen bis dahin von Amts wegen er- kannten sog. Fornikationsstrafen gerichtet war, und daß nur bei Gelegenheit dieser Aufhebung ein Verbot der Nachforschung nach der außerehelichen Vaterschaft erlassen wurde. Motiviert aber wurde dieses Verbot von sämtlichen gesetzgebenden Faktoren durch die Rücksicht auf die öffentliche Moral, welche die Verhinderung standalöser Paternitätsprozesse gebieterisch verlange, durch die Erwägung, daß das Hauptfundament der Vaterschaftsklage, nämlich die Gewißheit der Vater- schaft, von der Natur selbst in ein undurchbringliches Dunkel gehüllt sei, endlich durch das Bedürfnis, in dieser Beziehung das Recht der beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtumes mit demjenigen

der Provinz Rheinhessen (Art. 340 Code civil) wenigstens im Hauptpunkte in Einklang zu bringen. Keineswegs wollte man damit in die Rechtsverhältnisse der außerehelichen Vaterschaft überhaupt eingreifen; die sonst darüber geltenden Grundsätze des gemeinen und partikularen Rechtes blieben vielmehr im übrigen — abgesehen von dem durchaus verfasten Anspruch der Geschwängerten auf Privatstafifikation und Kostenvergütung — unberührt.

In einer fast fünfzigjährigen Rechtsprechung der hessischen Obergerichte haben sich nun, nach einigen Schwankungen, folgende Rechtsgrundsätze für die Anwendung jenes Gesetzes herausgebildet:

Das Gesetz vom 30. Mai 1821 verbietet nur die unmittelbare Nachforschung nach der außerehelichen Vaterschaft im Civilprozeffe, es beseitigt aber nicht die aus der uehelichen Vaterschaft (der natürlichen Verwandtschaft) selbst entspringenden Rechte und Pflichten, sobald der Vater freiwillig geständig ist. Eine Klage, welche sich darauf stützt, daß der in Anspruch genommene Vater das ueheliche Kind als das seinige anerkannt habe, ist daher nach allgemeinen Grundsätzen zulässig und der Beweis dieser Behauptung durch jedes Beweismittel gestattet.

Dieses Anerkenntnis kann ein vertragsmäßiges sein, unter Umständen sogar aus sich selber Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, soweit dies bei der Begründung von Zustandsrechten rechtlich möglich ist; seiner wesentlichen Bedeutung nach ist es aber ein einseitiger Akt des Vaters, welcher der bestehenden oder doch als bestehend vorausgesetzten natürlichen Verbindlichkeit aus der uehelichen Vaterschaft eine sichere Grundlage giebt. Deshalb muß es in jeder Rechtsbehandlung des Vaters, wie in einer bezüglichlichen letztwilligen Anordnung, in einer Erklärung vor dem Standesbeamten nach der früheren hessischen Gesetzgebung, gefunden werden, und genügt es schon, wenn der ernstliche Wille des Vaters, das außereheliche Kind als von ihm erzeugt anzuerkennen, aus den Umständen unzweideutig erhellt. Aus diesem Grunde wird es mit Geständnis gleichbedeutend genommen und zur Begründung der Klage zugelassen, gleichviel wem gegenüber es abgelegt wurde, und ohne Unterschied, ob es gerichtlich oder außergerichtlich, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erfolgte.

Endlich schafft das Anerkenntnis keinen bloßen Beweis der Vaterschaft, sondern ist das einzige Mittel, das vorhandene Rechtsverhältnis

gerichtlich zur Geltung zu bringen, indem es den Richter der verbotenen Nachforschung nach der Thatsache der außerehelichen Erzeugung überhebt.

Vgl. die Erkenntnisse des vorm. D.N.G.'s zu Darmstadt im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 244 flg. S. 308; Bd. 4 S. 154; N. F. Bd. 3 S. 83 u. 174; Bd. 11 S. 76.

In ähnlicher Weise, jedoch modifiziert durch gewisse Eigentümlichkeiten des französischen Rechtes, hat die französische Jurisprudenz den Art. 340 Code civil ausgelegt und angewendet, und es sind ihr darin die belgischen, holländischen und deutschen linksrheinischen Gerichte gefolgt.

Zachariä, französisches Civilrecht (Ausg. Buchelt) §. 568 a;

Zachariä in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes Bd. 10 S. 1 flg.;

Striethorst, Archiv Bd. 78 S. 108.

Rheinisches Archiv Bd. 51 S. 110.

Mit Unrecht behauptet der Revisionskläger, daß das hessische Gesetz ein bloßes Prozeßgesetz und deshalb durch §. 14 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. beseitigt sei. Dasselbe ist gleich der Vorschrift in Art. 340 Code civil materiellen Rechtes und hat diese Bedeutung auch durch die Usualinterpretation der hessischen Gerichte nicht verloren. Wenn die letztere die Durchführung eines Anspruches aus der unehelichen Vaterschaft auf Grund eines Anerkenntnisses oder Geständnisses zuläßt, so folgt daraus noch nicht, daß es sich hier um ein besonderes Beweismittel für die Thatsache der außerehelichen Erzeugung handelt. Denn einer Erforschung der Vaterschaft im Prozesse bedarf es nicht, wenn diese bereits vorher durch einen Verpflchtungsakt oder ein Geständnis des Vaters außer Streit gesetzt ist. In diesem Sinne ist das Geständnis eine rechtlich erhebliche Thatsache, aus welcher auf das Vorhandensein der natürlichen Verwandtschaft geschlossen werden soll und nach der partikulargesetzlichen Beseitigung der Vermutung, daß derjenige der Vater des außerehelich geborenen Kindes sei, welcher mit der Mutter in der kritischen Zeit den Weiselaß vollzogen habe, auch allein geschlossen werden kann. Derartige Vorschriften der Landesgesetze hat aber das gedachte Reichsgesetz keineswegs aufgehoben.

Der zweite Revisionsangriff ist dagegen im wesentlichen begründet. Zwar nicht deshalb, weil das Oberlandesgericht Erbschaftsansprüche

fogenannter Brautkinder als unter das Gesetz vom 30. Mai 1821 fallend erachtet hat. Denn abgesehen davon, daß dies sachlich zutrifft, so ist nach dieser Richtung die Auslegung des Landesgesetzes nach §. 525 C.P.D. der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Wohl aber aus dem Grunde, weil die vorige Instanz bei der Auslegung und Anwendung des Partikularrechtes im übrigen gegen gemeinrechtliche Grundsätze verstoßen hat (§. 511 C.P.D.).

Das Berufungsurteil geht nämlich davon aus, daß das erwähnte Landesgesetz jede auf Erforschung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes gerichtete Prozeßverhandlung untersage, daß aber die Rechtsprechung des vorm. Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt nach Nr. 39 und 95 der gedruckten Präjudizien die Geltendmachung von Alimentations- und Erbschaftsansprüchen seitens unehelicher Kinder wider ihren Vater unter der Voraussetzung zugelassen habe, daß das klagende Kind von jenem in rechtsverbindlicher Weise anerkannt worden sei. Mit dem Gesetze stehe diese Praxis nicht in Widerspruch, wenn man unter dem Anerkenntnis einen konstitutiven oder Formalakt verstehe, welcher die Verpflichtung des Vaters und die Rechte des Kindes durch sich selbst erzeuge; nicht verträglich sei sie aber mit dem Gesetze, wenn man das Anerkenntnis nur als ernstlich gemeintes Zugeständnis (als Beweismittel) auffasse. Einen konstitutiven oder Formalakt habe Kläger nicht behauptet und ein Dritten gegenüber abgelegtes Geständnis vermöge die Klage nicht zu stützen.

Das Oberlandesgericht erkennt somit an, daß auch die konstante Rechtsübung der Gerichte als Rechtsquelle erscheine, und daß nach der Praxis das fragliche Gesetz der Klage des unehelichen Kindes gegen den Vater oder dessen Erben nicht entgegenstehe, sobald solche auf ein rechtsverbindliches Anerkenntnis der Vaterschaft zurückgeführt werden könne. Wie es sich aber ein solches Anerkenntnis gedacht hat, geht aus den Entscheidungsgründen nicht mit Bestimmtheit hervor. Es erhellt insbesondere nicht, ob es der Meinung war, daß die Kontrahenten durch ihren bloßen Verpflichtungswillen, ohne alle Rücksicht auf ein wirklich bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis, eine Obligation aus der unehelichen Vaterschaft zu begründen imstande seien, und es ist andererseits gewiß, daß es die Frage, ob nicht auch schon ein einfacher Dispositionsakt der Interessenten als deklaratives Anerkenntnis zur Klagebegründung hinreiche, gar nicht erwogen hat. Der Erörterung

und Feststellung dieser Fragen nach Maßgabe der Usualinterpretation des Gesetzes durfte sich das Berufungsgericht um so weniger entziehen, als nach dem Thatbestande die erhobene Klage auf ein Anerkenntnis der unehelichen Vaterschaft abseiten des Sohns. W. III überhaupt, folglich auch der Mutter des klagenden Kindes gegenüber gestützt worden ist und der Richter nach §. 259 C.P.D. über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisführung zu befinden hat. Die Erwägung, daß das einem Dritten gegenüber abgelegte Anerkenntnis des angeblichen unehelichen Vaters keinen Klagegrund bilde, trifft daher weder thatsächlich zu, noch kann sie als eine genügende Würdigung der Beweisfrage angesehen werden; letzteres zumal würde nur dann der Fall sein, wenn der Berufungsrichter festgestellt hätte, daß nach dem Gesamtergebnisse der Beweisaufnahme die Klagebehauptungen nicht erwiesen seien.

Unter diesen Umständen unterliegt das Berufungsurteil nach den §§. 512 und 513 Z. 7 C.P.D. der Revision und ist das Revisionsgericht an die Auslegung, welche die vorige Instanz dem Gesetze vom 30. Mai 1821 und der darauf bezüglichen Usualinterpretation gegeben hat, ebensowenig gebunden, wie es Thatfachen seinem Erkenntnisse zu Grunde legen müßte, welche von dem Vorderrichter unter Verletzung einer Rechtsnorm festgestellt worden sind (§. 528 C.P.D.). Eine endgültige Entscheidung nach Maßgabe der oben entwickelten Grundsätze für die Auslegung und Anwendung des Partikulargesetzes kann jedoch nach der gegenwärtigen Sachlage noch nicht erfolgen; vielmehr ist die Sache zur Prüfung und Feststellung der Frage:

ob Sohns. W. durch ernstlich gemeinte Zugeständnisse sich als Vater des von der Elisabeth Br. außerehelich geborenen Kindes bekannt habe —

sowie zur weiteren Entscheidung über die sonstigen Berufungsanträge der Beklagten an die vorige Instanz zurückzuverweisen.“

100. Zustellung der Berufungsschrift auf Betreiben eines nicht bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Anwaltes.

II. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1881 i. S. C. F. G. (Kl.) w. B. B. (Bekl.) Rep. II. 314/81.

- I. Landgericht Ravensburg.
II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Im gegebenen Falle war die Berufungsschrift von einem Anwalte zweiter Instanz unterzeichnet, die Zustellung aber erfolgte laut des Zustellungssattes auf Betreiben des Anwaltes erster Instanz.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen und die eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urtheil beruht auf dem nach §. 74 C.P.D. unzweifelhaft richtigen Satze, daß die Berufungsschrift, damit die Berufung gültig eingelegt werde, auf Betreiben eines bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Anwaltes dem Gegner zugestellt werden müsse, und auf der Ermägung, daß dies nach Inhalt der Urkunde vom 22. Februar 1881 nicht geschehen sei. Daß in dieser über die Zustellung der Berufungsschrift aufgenommenen Urkunde der Akt dieser Zustellung nicht richtig oder nicht vollständig beurkundet sei, ist nicht behauptet worden. Der Berufungsrichter hatte daher keinen Anlaß, sich darüber auszusprechen, ob ein Beweis hierüber zulässig wäre. Der Umstand, daß die zugestellte Berufungsschrift die Unterschrift des Anwaltes zweiter Instanz trägt, könnte zwar dann in Betracht kommen, wenn es sich um den Beweis handeln würde, daß die Schrift für diesen Anwalt und nicht, wie die Zustellungsurkunde besagt, für den Anwalt erster Instanz zugestellt worden sei (C.P.D. §. 383). Nachdem dies aber nicht einmal behauptet worden ist, kann eine Gesetzesverletzung darin nicht gefunden werden, daß dem angeführten Umstande eine Bedeutung nicht beigelegt und die entscheidende Frage, ob die Zustellung der Berufungsschrift für denjenigen Anwalt, für welchen sie bewirkt werden mußte, erfolgt sei, auf Grund des Inhaltes jener Urkunde verneint worden ist.“